



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 2 und 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 23.12.2020
Name Matthias Milesi
Durchwahl +49 (711) 231-3655
E-Mail Matthias.Milesi@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3941.20/170
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Landesstelle für Straßentechnik

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Innenministerium
Umweltministerium

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest

 "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" - Ausgabe 2019 - RLS-19
"Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten" - TP KoSD-19

Anlagen

- 1) Korrekturblatt
- 2) Bundesgesetzblatt, Änderung 16. BImSchV
- 3) ARS 19-2020 Anwendung RLS-19 bei Lärmsanierungsanlagen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

I. Allgemeines

1 RLS-19 und TP KoSD-19

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" - Ausgabe 2019 - RLS-19 sowie die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 am 31. Oktober 2019 im Verkehrsblatt (VkBl. 2019, Heft 20, S. 698) amtlich bekannt gegeben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. hat die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 aktualisiert, die in der Anlage 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) in Bezug genommen werden und deshalb für den Lärmschutz beim Neubau und der wesentlichen Änderung öffentlichen Straßen (Lärmvorsorge) gelten.

Eine Überarbeitung der RLS-90 war erforderlich, um in erster Linie die Emissionsansätze auf den heutigen Stand zu aktualisieren.

Die aktualisierten Emissionsansätze für die Fahrzeugarten nach den RLS-19 sind durch eine Vielzahl von Emissionsmessungen ermittelt worden. Ebenfalls werden für die Festlegung von Korrekturwerten von Straßendeckschichten Messungen an ausgewählten Strecken nach dem Verfahren der Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten (TP KoSD-19) zu Grunde gelegt.

Die aktualisierten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" - Ausgabe 2019 - RLS-19 sind im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit abgestimmt worden.

2 Zweite Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (BGBl. 2020, I, S 2334) zum 1. März 2021 ist das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV und unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV im Rahmen der Lärmvorsorge anzuwenden, sofern nicht bis vor Ablauf des 1. März 2021

1. der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist oder
2. für den Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt, der Beschluss nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), gefasst und ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Außerdem sind im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach den RLS-19, die nach den Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten - TP KoSD-19 ermittelten und festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte lärmindernd anzusetzen.

Darüber hinaus wurde die Maßgabe des Deutschen Bundesrates umgesetzt, die Urbanen Gebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV aufzunehmen. Danach gelten für Urbane Gebiete dieselben Immissionsgrenzwerte wie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

1 Allgemeine Hinweise und Grundsätzliches

- 1.1. Die Antragsstellung auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist der Zeitpunkt der Einreichung des Planes bzw. der Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Verfahrens. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke

und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 VwVfG) sowie den Unterlagen des Feststellungsentwurfs gemäß RE 2012 und sonstige Unterlagen gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz – Planfeststellungsrichtlinien - PlaferR.

- 1.2. Eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 steht bundesseitig noch aus. Derzeit ist unbekannt, wann die Einführung der RLS-19 auf Bundesebene auch für die weiteren betroffenen Rechtsbereiche und Anwendungsfälle erfolgt. Die RLS-90 sind daher bis auf weiteres für den Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen anzuwenden.
- 1.3. Seitens des VM in Auftrag gegebene Berechnungen mit den RLS-19 haben im Vergleich zu denen nach den RLS-90 innerorts i.d.R. niedrigere Pegel ergeben, dies insbesondere in Straßennähe und in den für die Lärmvorsorge relevanten Pegelbereichen. An Straßen außerorts sind im Vergleich zu den RLS-90 indes um bis zu 3 dB höhere Pegel zu erwarten, an Autobahnen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung bis zu 1,5 dB. Bei stark reflexionsmindernden Lärmschutzwänden sind bis zu etwa 0,5 dB höhere Immissionspegel möglich.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Ergebnisse von schalltechnischen Untersuchungen, die sowohl auf Grundlage der RLS-90 als auch der RLS-19 durchgeführt wurden, dem VM mitzuteilen an registratur2@vm.bwl.de.

2 Lärmvorsorge

- 2.1. § 3 der 16. BImSchV nimmt auf Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit unmittelbar Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung.

- 2.2. Alle weiteren Abschnitte der RLS-19 werden hiermit für den Bereich der Lärmvorsorge an Straßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes verbindlich eingeführt.
- 2.3. Bei laufenden Planungen berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt des Straßenbauvorhabens weiterhin nach den Vorschriften der Verordnung nach den RLS-90, wenn die erforderlichen Baurechtsverfahren
- a. bereits eingeleitet wurden oder
 - b. bis einschließlich 1. März 2021 eingeleitet werden

Maßgeblich ist in beiden Fällen der Antrag auf Planfeststellung, siehe II.1.1.

Für die Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass bei Vorliegen einer der genannten Sachverhalte zu keinem Zeitpunkt Neu- oder Nachberechnungen gemäß den RLS-19 und somit keine Anpassungen von Planungen in Hinblick auf Lärmwerte, die nach den Berechnungsverfahren der RLS-90 ermittelt wurden, vorzusehen sind

[HL(1)]

3 Lärmsanierung

- 3.1. Im Vorgriff auf die Änderung der VLärmSchR 97 sind alle Abschnitte der RLS-19 nach dem 1. März 2021 auch für den Bereich der Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes verbindlich anzuwenden.

Alle Abschnitte der RLS-19 werden hiermit für den Bereich der Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes sowie Straßen in der Baulast des Landes verbindlich eingeführt.

- 3.2. im Rahmen der Lärmsanierung berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt des Straßenbauvorhabens weiterhin nach den Vorschriften der Verordnung nach den RLS-90, wenn
- a. die erforderlichen Baurechtsverfahren bereits eingeleitet wurden oder bis einschließlich 1. März 2021 noch eingeleitet werden (Antrag auf Planfeststellung / Plangenehmigung) oder
 - b. die Maßnahmen bereits im Bau / in der Ausführungsplanung sind
 - c. der Baubeginn bei Maßnahmen, die keines Baurechtsverfahrens bedürfen (z.B. Erhaltungsmaßnahmen mit Einbau von lärmminderndem Asphalt), vor Ablauf des 1. März 2021 erfolgt.
 - d. Die Antragstellung (Posteingang bei dem Regierungspräsidium) bzgl. passiver Schallschutzmaßnahmen (u.a. Lärmschutzfenster) an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume bis einschließlich 1. März 2021 erfolgt.
- 3.3. Zuschüsse für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für Räume, für die in der Vergangenheit bereits Zuschüsse im Rahmen der Lärmsanierung unter Anwendung der RLS-90 oder eines früheren Berechnungsverfahrens gewährt wurden, sind generell ausgeschlossen.
- 3.4. Sofern noch keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, die zur Ermittlung
- der stündlichen Verkehrsstärke M in Kfz/h
 - des Anteils p_1 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw1 am Gesamtverkehr in % und des Anteils p_2 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe Lkw2 am Gesamtverkehr in %

für die Zeiträume von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. von 22.00 bis 06.00 Uhr als Mittelwert für alle Tage des Jahres herangezogen werden können, sind die Standardwerte der Tabelle 2, Seite 13 der RLS-19 anzuwenden.

III. Sonstige Regelungen

Aufgrund eines externen Hinweises wurden bereits erste Korrekturen an den RLS-19 vorgenommen. Das entsprechende Korrekturblatt ist diesem Schreiben beigefügt (siehe Anlage 1). Eine wesentliche Änderung ist die Ergänzung der Gleichung 10 im Hinblick auf den flächenbezogenen Schalleistungspegel einer Teilfläche eines Parkplatzes.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Den Land- und Stadtkreisen des Landes Baden-Württemberg wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die RLS-19 ebenfalls unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Erlasses anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Der Text der RLS-19 sowie der TP KoSD-19 ist beim FGSV-Verlag, Wesselingener Straße 15 – 17 50999 Köln zu beziehen. Ferner können die Texte unter www.fgsv.de in digitaler Form erworben werden.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot der Abteilung 9 – Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 12 - Umweltschutz, 12.1 - Lärmschutz eingestellt.

gez. Andreas Hollatz